

Pflanzenüberwuchs

Wann beeinträchtigen Gartenpflanzen die öffentlichen Verkehrsflächen?



Inhalt

- 3 **Was ist zu tun?**
 - Überwuchs beseitigen
 - Vogel- und Baumschutz
- 4 **Welche Gefahren gibt es?**
 - Überwuchs
 - Totholz
- 4 **Was ist frei zu halten?**
 - Lichtraumprofil
- 6 **Sichtdreieck**
 - Verkehrseinrichtungen



Was ist zu tun?

Eigentümerinnen und Eigentümer bzw. Mieterinnen und Mieter von Grundstücken müssen Hecken, Sträucher und Bäume an der Grenze zu öffentlichen Verkehrsflächen so pflegen, dass Behinderungen von Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen sind. Wenn Bepflanzungen privater Grundstücke in die Sichtdreiecke an Kreuzungen oder das Lichtraumprofil der angrenzenden Rad- und Gehwege oder Fahrbahnen hineinwachsen, wird dadurch der öffentliche Verkehr behindert oder gefährdet.

Überwuchs beseitigen

Wenn Sie für den Überwuchs verantwortlich sind, müssen Sie diesen unverzüglich selbst beseitigen oder diese Arbeit in Auftrag geben. Kommen Sie dieser Verpflichtung nicht oder nicht in ausreichendem Maß nach, erhalten Sie als Grundstückseigentünerin oder Grundstückseigentümer eine schriftliche Aufforderung von der Stadt Celle. Wenn der Rückschnitt nicht in der gesetzten Frist erfolgt, kann die Stadt Celle den Überwuchs auf Kosten des Verursachers bzw. der Verursacherin beseitigen.

Vogel- und Baumschutz

Soweit keine Verkehrsgefährdung vorliegt, ist das Roden oder das auf den Stock setzen von Hecken und Sträuchern in der Zeit vom 1. März bis 30. September zum Schutz von Vögeln verboten. Form- und Pflegeschritte sind zugelassen, wenn sich im Gehölz keine Nester befinden.



Welche Gefahren gibt es?



Erkennen Sie die Problemstellen!

Überwuchs

Als Überwuchs werden alle Äste, Zweige und Triebe von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzen bezeichnet, die über eine Grundstücksgrenze in den Bereich der Straße oder des Gehweges hinaus ragen. Hierdurch können insbesondere Kinder, ältere oder behinderte Menschen sowie Autofahrerinnen und Autofahrer stark beeinträchtigt werden.

Totholz

Abgestorbene Äste und Bäume sollten umgehend entfernt werden, da herunterfallendes Astwerk eine Gefahr für alle Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer darstellt.





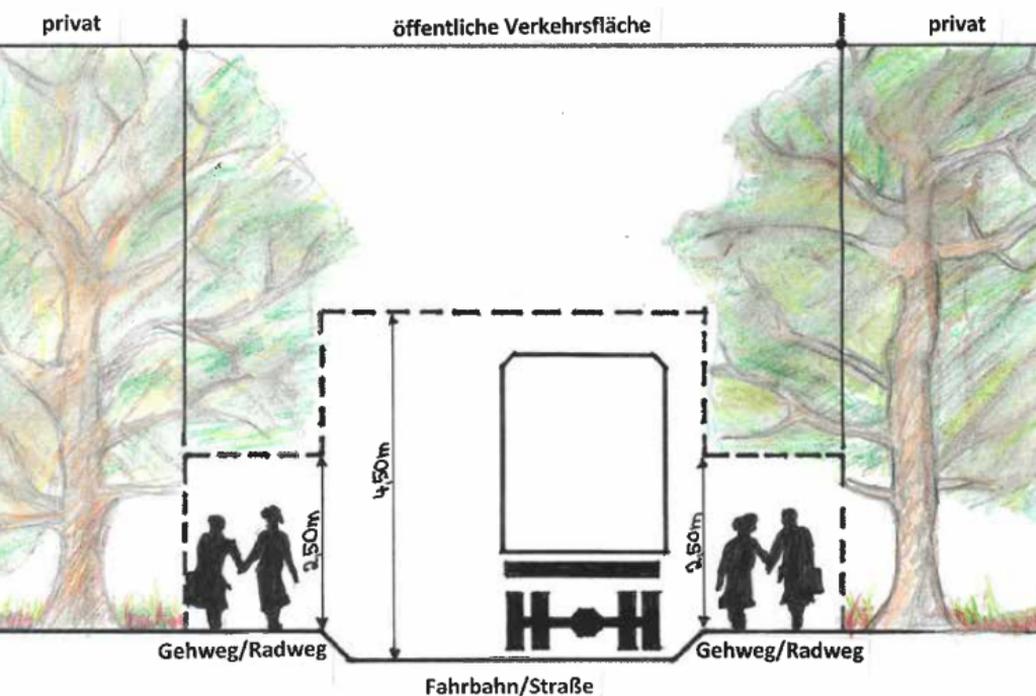
Der Überwuchs behindert den Fußgänger erheblich.

Was ist frei zu halten?

Gute Sicht für alle!

Lichtraumprofil

Das Lichtraumprofil (Durchgangs- bzw. Durchfahrtshöhe einer Straße) beträgt im Gehweg- und Radwegbereich 2,5 m und im Fahrbahnbereich 4,5 m. Die seitliche Begrenzung ist die Straßenbegrenzungslinie bzw. Grundstücksgrenze und eventuell ein zusätzlicher Sicherheitsabstand.







Impressum

Stadt Celle
Der Oberbürgermeister
Fachdienst Straßenbetrieb
Neuenhäuser Straße 5
29221 Celle

T 05141 12 70 30
F 05141 12 75 70 96
www.celle.de

Bildnachweise:
Stadt Celle, Straßenbetrieb

Dezember 2021